

- INFOSCHREIBEN -

Digitale Aufzeichnungspflicht von Umsatz- & Programmdateien in Kassen-/Waagensystemen

Bereits seit mehreren Jahren gelten die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)¹. So schreiben die Finanzbehörden u.a. vor, dass alle an Ihrer Registrierkasse, oder Ihrem Kassen-/Waagensystem getätigten Vorgänge, aufgezeichnet werden müssen. Seit dem 01.01.2002 hat die Finanzverwaltung das Recht, auf steuerrelevante Daten - auch vorangegangener Wirtschaftsjahre - zuzugreifen². Steuerpflichtige Betriebe, die das Thema bisher auf die lange Bank geschoben haben, sollten das Versäumte nun schleunigst nachholen und ihr(e) Kassen- bzw. Waagensystem(e) für die Anforderungen der GDPdU fit machen.

Gesetzliche Regelungen

Um die Erfassung von Bareinnahmen zukünftig effizienter kontrollieren zu können, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Aufzeichnungspflichten für Unternehmer mit Barumsätzen mit Schreiben vom 26.11.2010³ präzisiert und darin bestimmt, dass beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen grundsätzlich alle Kasseneinzeldaten reversionssicher aufzubewahren sind. Die wichtigsten Regelungen haben wir nachfolgend zusammengefasst:

Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungsgerätes (Kasse) erstellt worden sind, müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre)

- jederzeit verfügbar
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden (lt. §147, Abs. 2, Abgabenverordnung).

Die Geräte (Bsp. Registrierkassen) müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchhaltung (GoBS) und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) entsprechen. Die Daten müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten (Zusammenfassung der Einzelbuchungen im täglichen oder monatlichen Z-Bericht) ist unzulässig. Ebenso ist das Vorhalten der Daten ausschließlich in gedruckter Form ("Z-Streifen" oder "Journal-Streifen" als Bon auf Papier) unzulässig. Steuerlich relevante Daten sind demnach auch:

- Journaldaten
- Auswertungsdaten (Berichte)
- Programmierdaten und
- Stammdatenänderungen

Die Einsatzorte und -zeiträume der Kassen sind ebenfalls zu protokollieren und aufzubewahren. Dies gilt ebenso für die Organisationsunterlagen, Bedienungs- und Programmieranleitungen. (Wie z. Bsp. Änderungen bei Preisen oder anderen Stammdatenänderungen müssen zudem protokolliert und bei einer Prüfung vorgelegt werden können.)

¹ Die Abkürzung GDPdU bedeutet: „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“. Die GDPdU ist seit dem 1. Januar 2002 rechtlich verbindlich. Es handelt sich bei der GDPdU um eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums für Finanzen, in der die Vorgaben aus der Abgabenordnung (AO) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG) für die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsdokumenten festgelegt sind. Die GDPdU enthalten Regeln zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen und zur Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen bei Betriebsprüfungen.

² „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU): BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 [Dokumente abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de> >> Wirtschaft und Verwaltung / Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Betriebsprüfung / BMF-Schreiben / Allgemeines]

³ „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“: GZ IV A 4 - S 0316/08/10004-07, DOK 2010/0946087

[Dokumente abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de> >> Wirtschaft und Verwaltung / Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Betriebsprüfung / BMF-Schreiben / Allgemeines]

Erfüllt ein Kassensystem die oben genannten Anforderungen nicht, so ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage gestellt. In diesem Fall obliegt es dem Betriebsprüfer eine Schätzung der Einnahmen durchzuführen.

Viele Betriebe vertreten trotz Unkenntnis der Gesetzeslage die Ansicht, sie seien für die Anforderungen der GDPdU gerüstet, obwohl dies oft gar nicht der Fall ist. Nicht wenige vertreten den Standpunkt, sie könnten sich mit der Vorbereitung auf die elektronische Steuerprüfung immer noch Zeit lassen, da die nächste Prüfung vielleicht erst in ein paar Jahren ansteht. Doch Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Wer sich nicht rechtzeitig auf digitale Betriebsprüfungen einstellt, riskiert nicht nur Sanktionen seitens der Finanzverwaltung sondern auch einen hohen personellen und finanziellen Aufwand für die nachträgliche Datenaufbereitung. Je länger ein Unternehmen untätig bleibt, desto größer werden später die Probleme, die GDPdU-Anforderungen in die Tat umzusetzen. Hierbei soll erwähnt werden, dass bspw. § 146 Abs. 2b der Abgabenordnung (AO) seit 20. Dezember 2008 für Unternehmen, die den Anforderungen der GDPdU nicht nachkommen, ein Verzögerungsgeld von EUR 2.500 bis EUR 250.000 vorsieht.

Im Bezug auf den Datenzugriff und die Anwendung der GDPdU muss eine Übergangs- bzw. Anlaufzeit mittlerweile als beendet angesehen werden, so dass die Finanzverwaltung nunmehr gehalten ist, mit Nachdruck auf Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu drängen.

Umrüstung von Kassen

Werden die Anforderungen zur Kassendatenhaltung erfüllt, wird von sog. "GDPdU-konformen Kassen" gesprochen. Sollte die Kasse(n), die Sie momentan einsetzen, nachrüstbar sein, raten wir zu einer zügigen Um-, bzw. Nachrüstung. Laut den Regelungen der GDPdU müssen alle Registrierkassen und Kassensysteme, die bereits für die GDPdU umrüstbar sind, entsprechend Hardware- oder Softwareseitig aktualisiert werden.

- Sollte der Hersteller Ihrer Kasse, keine Aktualisierung/Nachrüstung mehr bereitstellen, dürfen Sie Ihre Kasse bis 31.12.2016 weiter betreiben. Das Journal sollte aber weiterhin 10 Jahre archiviert werden.
- Ist Ihre Kasse jedoch umrüstbar, lassen Sie sich bitte zeitnah ein Angebot über die Höhe der erforderlichen Maßnahmen erstellen.

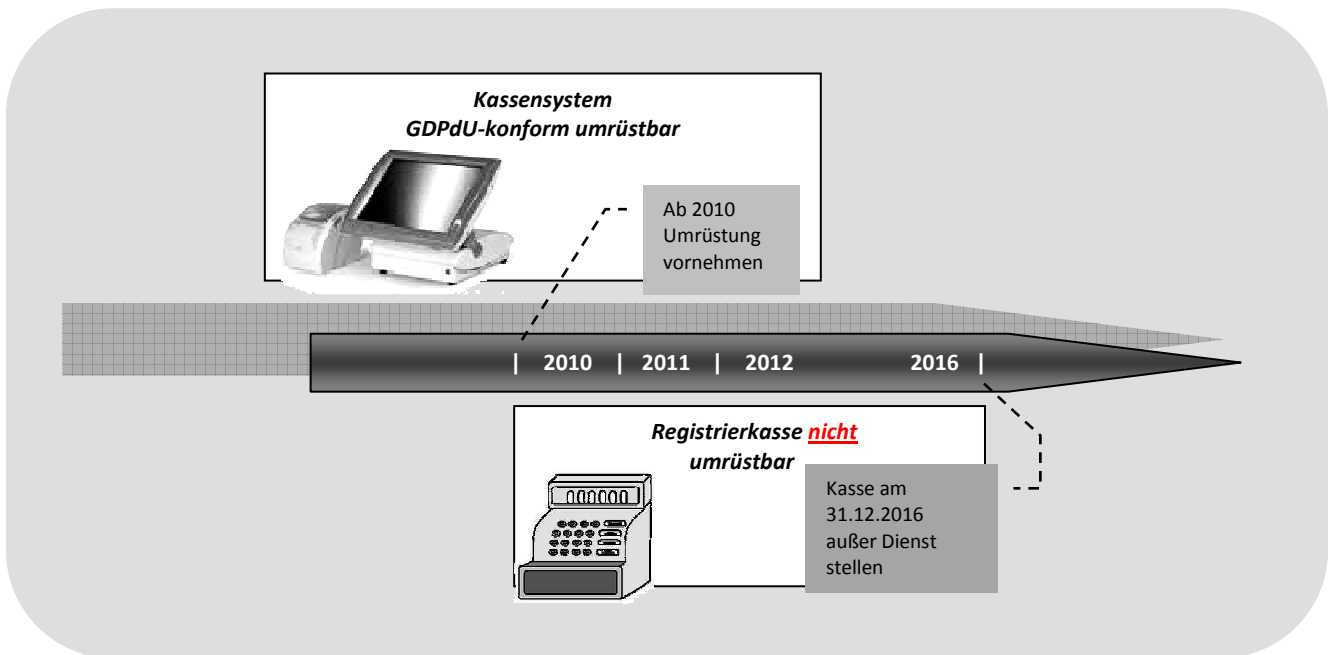


Abb. Terminierung Umrüstbarkeit

Hinweis: Dieses Schreiben dient ausschließlich informativen Zwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Daher ist jede Haftung ausgeschlossen. Jeder Betreiber/Eigentümer eines Kassensystems ist selbst für eine ordnungsgemäße Buchführung in seinem Betrieb verantwortlich. Darüber hinaus sollte im eigenen Interesse eine fachkundige Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt erfolgen.

Schröder GbR
Kassen- & Waagensysteme
Inhaber: Horst & Frank Schröder
Lübecker Str. 11
18057 Rostock

Telefon: 0381 / 69 07 60
Telefax: 0381 / 69 30 70
E-Mail: info@kassenundwaagen.de
Internet: www.kassenundwaagen.de
Ust.-Id.: DE 216 100 998

Rostocker Volks- & Raiffeisenbank eG
Kto.-Nr.: 11 799 00
Blz: 130 900 00
BIC/SWIFT: GENODEF1HR1
IBAN: DE4613090000001179900